

---

## Eignerstrategie als Mehrheitsaktionärin der Sparkasse Schwyz AG

---

Genehmigt mit Ratsbeschluss vom 26. November 2021 (GRB Nr. 400).

**Gemeinderat Schwyz**

Der Präsident

Xaver Schuler

Der Gemeindeschreiber

Michael Schär



Das Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden verpflichtet die Gemeinde Schwyz bzw. den Gemeinderat als deren strategisches Führungsorgan zum sorgfältigen Umgang mit ihren Vermögenswerten. Diese sind sorgfältig zu bewirtschaften, um ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit zu erhalten (§ 3 lit. c der Finanzhaushaltsverordnung für die Bezirke und Gemeinden [FHV-BG]).

Bezüglich der Sparkasse Schwyz AG (Sparkasse), an welcher die Gemeinde Schwyz (Gemeinde) gemäss Art. 2 der Verordnung über die Aktiengesellschaft Sparkasse Schwyz (Sparkassenverordnung) vom 28. Mai 2004 mit mindestens 51 % der Aktien und Stimmen als Mehrheitsaktionärin beteiligt ist, wendet der Gemeinderat eine Eignerstrategie an.

Die Eignerstrategie formuliert die Zielsetzungen und Grundsätze der Gemeinde als Mehrheitsaktionärin. Der Gemeinderat nimmt gemäss Art. 4 der Sparkassenverordnung die der Gemeinde zustehenden Aktionärsrechte wahr.

## **1. Zweck der Eignerstrategie**

Mit der Eignerstrategie dokumentiert die Gemeinde ihre in der Sparkassenverordnung vorgesehene Funktion als Mehrheitsaktionärin. Die Eignerstrategie zeigt die Haltung und Erwartungen der Gemeinde als Mehrheitsaktionärin gegenüber der Sparkasse auf. Dabei berücksichtigt sie die unternehmerischen Freiheiten der Sparkasse und schafft optimale Voraussetzungen für eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit der Bank.

## **2. Geltungsdauer der Eignerstrategie**

Der Gemeinderat legt die Eignerstrategie nach Konsultation des Verwaltungsrats der Sparkasse fest. Die Strategie wird periodisch überprüft und allenfalls aktualisiert. Änderungen und Ergänzungen sind durch den Gemeinderat zu beschliessen.

## **3. Geltungsbereich**

Die Eignerstrategie gilt für die Kapitalbeteiligung der Gemeinde an der Sparkasse in Form von Namenaktien (Valorenummer 1.907.363, ISIN CH0019073631), und zwar unabhängig davon, ob diese Beteiligung bei der Gemeinde als Verwaltungs- oder als Finanzvermögen ausgewiesen wird.

## **4. Verhältnis zu Gesetz und Statuten**

Seit dem Jahr 2004 ist die Sparkasse eine Aktiengesellschaft. Sie untersteht dem Schweizerischen Obligationenrecht (insbesondere Art. 620 ff.) und den Schweizerischen Finanzmarktregulatorien. Gemäss Art. 5 der Sparkassenverordnung richten sich Zweck, Organisation und Aufsicht nach den Statuten der Sparkasse und nach den Bestimmungen des Bundesrechts.

Der Gemeinde Schwyz als Mehrheitsaktionärin der Sparkasse stehen die Rechte nach Obligationenrecht und den Statuten der Sparkasse zu.

## **5. Ziele der Mehrheitsaktionärin**

### **5.1. Unternehmerische Ziele**

Anlässlich des Urnengangs vom 16. Mai 2004 betreffend Rechtskleidwechsel der Sparkasse Schwyz hat das Schwyzer Stimmvolk die in der Sparkassenverordnung stipulierte Ausgestaltung der Sparkasse Schwyz gutgeheissen.

Gemäss Art. 2 der Statuten der Sparkasse bezweckt die Bank als Universalbank die Besorgung aller banküblichen Geschäfte. Sie stellt nach Massgabe ihrer Mittel und den Verhältnissen am Geld- und Kapitalmarkt eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Bankdienstleistungen sicher.

Die Gemeinde ist gemäss Art. 3 der Sparkassenverordnung Mehrheitsaktionärin mit mindestens 51 % des Aktienkapitals und der Aktienstimmen der Bank, die schwergewichtig im Wirtschaftsraum Schwyz und Zentralschweiz tätig ist sowie auf Kontinuität und Verlässlichkeit ausgerichtet ist.

### **5.2. Ziele zur Aktionärsstruktur**

Die Gemeinde hält 100'000 Aktien der Sparkasse Schwyz. Ein Verkauf von Aktien durch die Gemeinde ist nicht vorgesehen. Damit ermöglicht die Gemeinde der Sparkasse, ihr Eigenkapital bei Notwendigkeit durch Ausgabe von neuen Aktien zu erhöhen und sich dank der Platzierung dieser Aktien bei Privatanlegern regional noch stärker zu verankern.

Die Gemeinde beteiligt sich grundsätzlich nicht an Aktienkapitalerhöhungen, sondern veräussert ihre Bezugsrechte an die Sparkasse.

Bei allfälligen künftigen Kapitalerhöhungen erfolgt die Bewertung der Sparkassen Namenaktien und der Bezugsrechtsabgeltung gemäss einer zwischen Gemeinderat und Bankverwaltungsrat abgesprochenen unabhängigen Bewertungsmethodik auf Basis eines Bewertungsgutachtens einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (analog Bewertungsbericht PWC vom 11. Oktober 2011).

Die Sparkasse stellt den ausserbörslichen Handel der von Privaten gehaltenen Aktien sicher.

### **5.3. Wirtschaftliche Ziele**

Die Gemeinde ist an qualitativem Wachstum und an einer nachhaltigen Entwicklung der Sparkasse interessiert.

Die Sparkasse ist gemäss Statuten Art.3 im Rahmen ihres Geschäftszwecks berechtigt, Unternehmungen zu gründen, sich daran zu beteiligen oder zu übernehmen. Sie kann Kooperationen mit anderen Banken und Unternehmen eingehen. Sie kann Liegenschaften erwerben, belasten, überbauen und veräussern oder solche verwalten.

Die Sparkasse muss über genügend Eigenkapital verfügen, um den Bestand und das Wachstum sicherstellen zu können. Sie hat über die Erfüllung der Mindestvorschriften hinaus Reserven halten. Die Gesamtkapitalquote soll mindestens 16 % betragen.

Der Gemeinderat erwartet eine verlässliche und stetige Ausschüttungspolitik. Eine kurzfristige Ausschüttungsmaximierung, die zu hohen Schwankungen der Ausschüttung führt, ist nicht erwünscht. Es wird eine Dividendenausschüttung von 25 bis 35 % des Geschäftserfolgs nach Steuern erwartet. Die Dividendenentwicklung soll kontinuierlich mit dem Anstieg des Eigenkapitals in der Bankbilanz Schritt halten.

#### **5.4. Politische Ziele**

Gemäss Sparkassenverordnung Art. 3 ist die Gemeinde verpflichtet, 51 % des Aktienkapitals und der Aktienstimmen zu halten. Der Gemeinderat verzichtet im Nachgang des Rechtskleidwechsels auf die Formulierung von politischen Zielen, die über den Zweck der Sparkassenverordnung hinausgehen. Die Bank soll nach wirtschaftlichen und unternehmerischen Grundsätzen geführt werden.

### **6. Zusammensetzung Verwaltungsrat**

Dem Verwaltungsrat der Sparkasse steht die Oberleitung sowie die oberste Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. Der Verwaltungsrat muss als Gremium die Anforderungen des Aktienrechts und der FINMA-Vorschriften (Rundschreiben 2017/1 „Corporate Governance Banken“, Rz 9-46) erfüllen. Der Verwaltungsrat hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben die notwendigen Voraussetzungen, insbesondere Fachkenntnisse, Erfahrung und zeitliche Verfügbarkeit aufzuweisen.

Gemäss anerkannten Grundsätzen der Corporate Governance für Aktiengesellschaften hat der Verwaltungsrat seine Erneuerung zu planen. Er schlägt der Generalversammlung geeignete Personen zur Wahl vor. Der Gemeinderat ist jährlich spätestens ein Jahr vor der nächsten Generalversammlung der Sparkasse schriftlich über die dannzumal vorgesehenen personellen Änderungen zu informieren.

Der Gemeinderat legt Wert auf eine gestaffelte Rotation der Verwaltungsrats-Mitglieder. Grundsätzlich sollen die Verwaltungsrats-Mitglieder nicht länger als 12 Jahre, der Präsident nicht länger als 16 Jahre, dem Verwaltungsrat angehören. Ausnahmen von diesen Grundsätzen sind vorgängig eines Antrags an die GV mit dem Gemeinderat abzusprechen.

Jedes Verwaltungsrats-Mitglied hat seine persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse so zu ordnen, dass Interessenskonflikte mit der Sparkasse transparent aufgezeigt und möglichst vermieden werden. Mitglieder des Gemeinderats und der Rechnungsprüfungskommission können wegen fehlender Unabhängigkeit nicht im Verwaltungsrat der Sparkasse Einsitz nehmen.

Die Entschädigung an die Verwaltungsratsmitglieder soll weiterhin massvoll sein.

### **7. Berichtswesen und Controlling**

Die Sparkasse berichtet zu Händen des Gemeinderates und der übrigen Aktionäre durch Publikation ihres Zwischen- und Geschäftsberichts. Zusätzlich erstattet der Verwaltungsrat vor Versand der Einladung zur Generalversammlung dem Gemeinderat Bericht zu den traktandierten GV-Geschäften und orientiert den Gemeinderat und/oder eine vom ihm bestimmte Delegation.

Organisation und Aufgaben der internen Revision sind reglementiert.

## **8. Schlussbestimmungen**

Von der vorliegenden Eignerstrategie weicht der Gemeinderat nur in begründeten Fällen und nach vorgängiger Konsultation des Verwaltungsrats der Sparkasse ab. Die Abweichung benötigt einen Gemeinderatsbeschluss, in dem die Notwendigkeit zur Abweichung darzulegen ist.

Die vorliegende Eignerstrategie wurde vom Gemeinderat am 26. November 2021 (GRB Nr. 400) verabschiedet.

## **9. Publikation**

Der Gemeinderat gibt dem Verwaltungsrat der Sparkasse Schwyz AG die Eignerstrategie zur Information ab. Er publiziert diese in geeigneter Weise.